

**Berichtsantrag zu Planverfahren nach § 13b BauGB;
Interfraktioneller Antrag von StR L. Schnur und StRin März-Granda, Nr. 636 vom
10.10.2024**

Gremium:	Bausenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	5	Zuständigkeit:	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung
Sitzungsdatum:	17.01.2025	Stadt Landshut, den	06.12.2024
Sitzungsnummer:	75	Ersteller:	Pflüger, Stephan

Vormerkung:

Der Antrag lautet wie folgt:

„Dem Stadtrat wird berichtet

- a. welche Bebauungspläne zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen durch das beschleunigte Verfahren nach § 13b BauGB erlassen wurden bzw. sich noch im Verfahren befinden,
- b. ob bei diesen Bebauungsplänen trotz des beschleunigten Verfahrens eine umweltrechtliche Vorprüfung durchgeführt wurde und sie daher nach § 215a BauGB als geheilt angesehen werden können,
- c. bei welchen Plänen eine umweltrechtliche Vorprüfung zur Heilung der Europarechtswidrigkeit noch ausstehend ist,
- d. welche Pläne laut Vorprüfung zu erheblichen Umweltauswirkungen führen, die nach § 2 Absatz 4 Satz 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen wären oder die als Beeinträchtigung des Landschaftsbildes oder der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes entsprechend § 1a Absatz 3 auszugleichen wären.“

Die Fragestellungen aus dem Antrag werden wie folgt beantwortet:

Zu a.:

Für folgende Bebauungspläne bzw. Bebauungsplandeckblätter wurde bzw. wird das Verfahren gem. § 13b BauGB angewandt:

- Nr. 08-70 „Am Felix-Meindl-Weg - östl. August-Preißer-Weg“:
rechtskräftig seit dem 25.05.2020
- Nr. 08-26/1 „Südlich Hagrainer Straße - Bereich Ost“:
rechtskräftig seit dem 13.09.2021
- Nr. 08-25 „Östlich Heilig-Blut“, Deckblatt Nr. 11:
rechtskräftig seit dem 13.03.2023
- Nr. 02-62/1a „Südlich Klötzlmüllerstraße - Verlängerung Sylvensteinstraße“, Deckblatt Nr. 6:
Änderungsbeschluss und Beschluss zur Unterrichtung der Öffentlichkeit vom 13.12.2019,
seither ist keine weitere Beschlussfassung mehr erfolgt, das Deckblatt ist im Regelverfahren fortzuführen.

Zu b.:

Bei den Bebauungsplänen Nrn. 08-70 (Felix-Meindl-Weg) und 08-26/1 (Hagrainer Straße) wurden die Umweltbelange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB explizit untersucht, was einer Vorprüfung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB entspricht.

Für den Bebauungsplan Nr. 08-70 wurden dabei keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet. Beim Bebauungsplan Nr. 08-26/1 wurden ebenfalls keine erheblichen Auswirkungen

erwartet, allerdings implizierte der Bebauungsplan Eingriffe in die nach Art. 23 BayNatSchG gesetzlich geschützten Bestände, für welche Ausgleichsmaßnahmen festgelegt wurden. Ergänzend sind für die Eingriffe Ausnahmegenehmigungen nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG notwendig.

Für das Deckblatt Nr. 11 zum Bebauungsplan Nr. 08-25 „Östlich Heilig Blut“ wurde keine Vorprüfung durchgeführt. Es wurde aber eine der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung entsprechende Aufstellung von Eingriffen erstellt und diesen Maßnahmen und Flächen analog von Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Im Deckblatt Nr. 11 wurden dann dementsprechende Festsetzungen getroffen.

Zu c.:

Die Bebauungspläne Nrn. 08-70 und 08-26/1 sowie das Deckblatt Nr. 11 zum Bebauungsplan Nr. 08-25 sind seit mehr als einem Jahr rechtskräftig.

Der Bebauungsplan Nr. 08-70 wurde vor dem BayVGH beanstandet; mit Urteil vom 04.08.2021 wurde der gegenständliche Normenkontrollantrag abgelehnt.

Zu den beiden anderen Bebauungsplänen wurden seit deren Rechtskraft weder die nicht durchgeführte förmliche Umweltprüfung noch ein anderer Verfahrensfehler schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht. Das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr geht in seinem Schreiben vom 04.08.2023 zum Umgang mit dem gegenständlichen Urteil des BVerwG vom 18.07.2023 davon aus, dass Bebauungspläne, bei denen die Rügefrist nach § 215 Abs. 1 BauGB abgelaufen ist, nicht von den Auswirkungen des Urteils betroffen sind. Insofern sieht die Verwaltung keine Pläne, bei denen eine Heilung der Europarechtswidrigkeit noch ausstehend ist.

Zu d.:

Wie unter „Zu b.“ bereits dargestellt, wurden für die Bebauungspläne Nrn. 08-26/1 und 08-70 die Umweltbelange explizit untersucht. Die Ergebnisse wurden unter „Zu b.“ bereits kurz zusammengefasst.

Die entsprechenden Bebauungspläne sind auf der Internetseite der Stadt Landshut unter <https://stadtplan.landshut.de/> Rubrik Planen und Bauen abrufbar.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht über die Anwendung des § 13b BauGB in der Stadt Landshut wird Kenntnis genommen.
2. Dem Antrag Nr. 636 wurde somit entsprochen.

Anlage:
Antrag 636